

Satzung der Partei DIE LINKE. Kreisverband München

Gemäß § 12 (1) dieser Satzung gilt die Landes- und Bundessatzung entsprechend.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband München der Partei DIE LINKE. ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE. der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Stadtgebiet München und der Landkreis München.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen DIE LINKE. Kreisverband München. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. München.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist München.

§ 2 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Der Kreisparteitag wird bei einer Mitgliederzahl unter 1.000 als Mitgliederversammlung durchgeführt, über 1.000 Mitglieder ist ein Delegiertenprinzip einzuführen. Der Delegiertenschlüssel liegt bei einem/r Delegierten pro angefangene zehn Mitglieder je Ortsverband und beim anerkannten Jugendverband. Die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Gesamtdelegiertenzahl stellen. Die Delegiertenzahl wird nach dem Divisorverfahren mit Aufrundung ermittelt. Hierfür wird durch den Kreisvorstand ein Stichtag festgelegt. Alle zwei Jahre ist in den Ortsverbänden eine Delegiertenwahl durchzuführen.
- (4) Dem Kreisparteitag obliegen folgende Aufgaben:
Beschlussfassung über die politische Ausrichtung des Kreisverbands,
Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbands,
Beschlussfassung über Wahlprogramme zur Wahl des Stadtrats und des Kreistags,
Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstands und des Prüfberichts der Finanzrevision,
Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
Entlastung und Wahl des Kreisvorstands,
Wahl der Finanzrevision,
Wahl von Delegierten des Kreisverbands München,
Beschlussfassung über an ihn gerichtete Anträge.
Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Ein außerordentlicher Parteitag kann durch zehn Prozent der Mitglieder oder durch 25 Prozent der Delegierten beantragt werden und ist dann umgehend vom Kreisvorstand zu organisieren.

§ 3 Kreisvorstand – Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus zwei Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister*in, einem/einer Vertreter*in des anerkannten Jugendverbandes auf Vorschlag des anerkannten Jugendverbandes und mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unter Berücksichtigung der Mindestquotierung. Er bestimmt eine*n Mitgliederdatenverantwortliche*n und eine Frauenbeauftragte.

- (2) Der Kreisvorstand lädt mindestens einmal im Kalenderjahr die Ortsvorstände, je einem/einer Vertreter*in der anerkannten Arbeitsgemeinschaften und Basisorganisationen, einem/einer Vertreter*in des anerkannten Jugendverbandes, die gewählten Vertreter*innen aus den Bezirksausschüssen, dem Stadtrat und dem Kreistag zu einer gemeinsamen Klausurtagung ein.
- (3) Parteimitglieder, die ein Stadtrats- oder Kreistagsmandat innehaben, sind ständige Gäste der Kreisvorstandssitzungen.
- (4) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Aufgaben des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan der Partei und die Vertretung auf Kreisebene nach innen und außen. Er fasst Beschluss über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans, für die in dieser Satzung und in der Bundes- bzw. Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird und gibt Stellungnahmen des Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen ab.
- (2) Er bereitet Kreisparteitage vor, sichert die Durchführung von deren Beschlüssen und stellt den Delegiertenschlüssel für Kreisparteitage nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung fest. Er fasst Beschlüsse zu den durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesenen Anträgen und legt gegenüber dem Kreisparteitag Rechenschaft ab.
- (3) Er unterstützt innerparteiliche Arbeit und Parteileben. Dazu gehört auch, an einer solidarischen und möglichst diskriminierungsfreien Parteikultur zu arbeiten. Dazu sind Konzepte zu erstellen und deren Umsetzung zu gewährleisten. Er unterstützt die Ortsverbände, die Basisorganisationen und die Arbeitsgemeinschaften bei der Koordinierung ihrer Arbeit.
- (4) Er bereitet Wahlen vor und führt sie durch. Dies umfasst die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen zur Nominierung von Direktkandidat*innen zu Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen, zur Wahl von Vertreterinnen und Vertretern zur Wahl einer Landesliste bei Bundestagswahlen, sowie die Listenaufstellung für Wahlen zum Münchner Stadtrat, zum Kreistag, und zur Nominierung von Kandidat*innen zum/r Oberbürgermeister*in und von Landrät*innen. Der Kreisvorstand unterzeichnet die Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen und koordiniert die Wahlkämpfe auf Kreisebene.
- (5) Er macht seine Sitzungen mindestens eine Woche vorher mit Ort, Zeit und Tagesordnung parteiöffentlich bekannt. Ein Ergebnisprotokoll ist bis spätestens zwei Wochen nach Beschluss des Protokolls parteiöffentlich zu machen.
- (6) Er erstellt den Jahresabschluss zur Vorlage beim Landesverband.

§ 5 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände sind die kleinste geografische Gliederung des Kreisverbandes. Ein Ortsverband umfasst mindestens das Gebiet eines Stadtbezirks bzw. eine ganze Gemeinde und muss immer zusammenhängende Gebiete umfassen. In ihrer Gänze decken sie geografisch das gesamte Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes München lückenlos ab. Jedes Mitglied des Kreisverbandes München ist Mitglied in einem seinem Wohnsitz entsprechenden Ortsverband. Möchte ein Mitglied einem anderen Ortsverband zugeordnet werden und seine satzungsmäßigen Mitgliederrechte dort ausüben, bedarf es der eindeutigen Willensäußerung des Mitgliedes. Diese Willensäußerung ist dem neuen und alten Ortsvorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ortsverbände führen den Namen: DIE LINKE. Ortsverband [Gebietsbezeichnung].
- (3) Über die Bildung oder Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Ortsverbänden entscheiden die jeweiligen Mitglieder selbst mit einfacher Mehrheit.

- (4) Ein Gründungsvorhaben eines Ortsverbandes setzt die schriftliche Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern voraus, die im Gebiet des künftigen Ortsverbandes ihren Hauptwohnsitz haben. Innerhalb der beabsichtigten geografischen Grenzen eines neuen Ortsverbandes müssen mindestens 20 Mitglieder ordentlich gemeldet sein.
- (5) Sofern nach regelgerechter Ausgründung eines neuen Ortsverbandes Stadtbezirke verbleiben, die für sich alleine oder gemeinsam mit anderen Stadtbezirken keinen eigenständigen Ortsverband bilden können, so entscheiden deren Mitglieder entweder selbst, welchem Ortsverband sie sich anschließen wollen oder sie werden vom Kreisvorstand den jeweils nächstliegenden Ortsverbänden zugeordnet.
- (6) Der Kreisvorstand muss sich mit dem Ortsvorstand des abgebenden, aufzulösenden bzw. aufnehmenden Ortsverbandes und mindestens zwei potenziellen Mitgliedern des zu gründenden Ortsverbands in Verbindung setzen und sich um ein Einvernehmen über die Gebietsfestlegung bemühen. Sollte keine Einigung hergestellt werden können, entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Kreisvorstand lädt alle Mitglieder des zu gründenden Ortsverbandes fristgerecht zu einer Gründungsversammlung ein.
- (8) Die Gründung erfolgt durch die ordentliche Wahl eines Vorstandes. Das Protokoll der Gründungsversammlung ist dem Kreisvorstand vorzulegen und durch diesen anzuerkennen, solange alle formalen Kriterien erfüllt sind.
- (9) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, die Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Über Widersprüche dagegen entscheidet die Landesschiedskommission.
- (10) Der Landesvorstand ist über die Struktur des Kreisverbandes zu informieren.

§ 6 Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Eine ordentliche Ortsmitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen für Wahlen, ansonsten eine Woche.
- (3) Der Ortsmitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - sie wählt den Ortsvorstand,
 - sie fasst Beschluss über die politische Ausrichtung des Ortsverbands und über den Tätigkeitsbericht des Ortsvorstandes,
 - sie entlastet den Ortsvorstand,
 - sie fasst Beschluss über Wahlprogramme zur Wahl der Bezirksausschüsse und zu Gemeindewahlen im Landkreis,
 - sie beschließt Anträge, die an die Ortsmitgliederversammlung gerichtet sind,
 - sie wählt Delegierte des Ortsverbandes, sofern der Kreisparteitag als Delegiertenversammlung durchgeführt wird.
- (4) Eine außerordentliche Ortsmitgliederversammlung kann durch zehn Prozent der Mitglieder beantragt werden und ist dann umgehend vom Ortsvorstand zu organisieren.

§ 7 Ortsvorstand – Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern unter Berücksichtigung der Mindestquotierung. Er bestimmt aus seinen Reihen einen/eine Sprecher*in sowie eine/einen Finanzverantwortliche*n und bestimmt eine/einen Mitgliederdatenverantwortliche*n.
- (2) Der Ortsvorstand ist die Vertretung nach außen und innen auf Ortsverbandsebene und verteilt die weiteren Aufgaben: Mitgliederbetreuung; Organisation, Durchführung und Protokollierung der Ortsvorstandssitzungen und Ortsmitgliederversammlungen; Rechenschaftslegung über die Finanzen des Ortsverbandes und Abstimmung von politischen Strategien mit dem Kreisvorstand.
- (3) Der Ortsvorstand tagt mindestens einmal alle zwei Monate.
- (4) Parteimitglieder, die in Bezirksausschüssen im Gebiet des Ortsverbands sitzen, sind ständige Gäste der Ortsvorstandssitzungen.

§ 8 Aufgaben des Ortsvorstands

- (1) Der Ortsvorstand gibt Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen ab, die sich in seinem geografischen Gebiet ergeben und fasst Beschluss über alle politischen und organisatorischen Fragen im Ortsverband, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- (2) Er bereitet Ortsmitgliederversammlungen vor und sichert die Durchführung von deren Beschlüssen. Er fasst Beschluss zu den durch die Ortsmitgliederversammlung an den Ortsvorstand überwiesenen Anträgen und legt Rechenschaft gegenüber der Ortsmitgliederversammlung ab.
- (3) Er bereitet Wahlen des Ortsvorstands und Delegiertenwahlen zu Kreisparteitagen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung vor und beruft Ortsmitgliederversammlungen zur Nominierung von Bürgermeisterkandidaturen im Landkreis München sowie zur Listenaufstellung für Gemeindewahlen im Landkreis München und zu Bezirksausschüssen im Stadtgebiet München ein.
- (4) Der Ortsvorstand beschließt über Ausgaben im Rahmen seines Finanzbudgets und übermittelt Beschlüsse und die vollständigen Abrechnungsunterlagen an den Kreisvorstand.
- (5) Der Ortsvorstand unterstützt die Basisorganisationen in seinem geografischen Gebiet bei der Koordinierung deren Arbeit.
- (6) Er macht seine Sitzungen mindestens eine Woche vorher mit Ort, Zeit und Tagesordnung für die Parteimitglieder in seinem Gebiet bekannt. Ein Ergebnisprotokoll ist bis spätestens zwei Wochen nach Beschluss des Protokolls den Parteimitgliedern in seinem Gebiet parteiöffentlich zu machen.

§ 9 Basisorganisationen

- (1) Basisorganisationen sind lokale Zusammenschlüsse wie etwa Stadtbezirks-, Stadtteil-, Wohnblock- oder Betriebsgruppen; sie können mit fünf Mitgliedern frei gebildet werden.
- (2) Sie führen den Namen: DIE LINKE. BO [Gebiets- oder Themenbezeichnung].
- (3) Sie zeigen ihre Gründung dem Kreisvorstand gegenüber unter der Angabe der beteiligten Mitglieder und des Namens der Basisorganisation an. Sie werden durch den Kreisvorstand anerkannt und halten mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Das Protokoll ist dem Kreisvorstand vorzulegen.
- (4) Sie bestehen fort, so lange Abs. 3 dieses Paragraphen erfüllt ist.
- (5) Für ihre Auflösung gilt § 10 (4) dieser Satzung.

§ 10 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Arbeitsgemeinschaften sind thematische Zusammenschlüsse.
- (2) Sie bestehen aus mindestens sieben Mitgliedern, werden durch den Kreisvorstand anerkannt und halten mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Das Protokoll ist dem Kreisvorstand vorzulegen.
- (3) Sie bestehen fort, so lange Abs. 2 dieses Paragraphen erfüllt ist.
- (4) Arbeitsgemeinschaften, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, gegen diese oder übergeordnete Satzungen oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Über Widersprüche dagegen entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 11 Finanzen des Kreisverbands

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes DIE LINKE. München werden durch den Kreisvorstand im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans und nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes- und Landesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung, für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und das örtliche Vermögen der Partei zuständig. Kassen- und Kontenführung obliegt ausschließlich dem Kreisvorstand.
- (3) Für die Aktivitäten der Ortsverbände, der Arbeitsgemeinschaften, der Basisorganisationen, des Studierendenverbands und des Jugendverbandes werden im Haushaltsplan eigene Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Spenden, die für einen Ortsverband, für eine Arbeitsgemeinschaft, für eine Basisorganisation, den Jugendverband oder den Studierendenverband eingeworben wurden, werden ihnen vom Kreisverband für eigene Aktivitäten zur Verfügung gestellt.
- (4) Spätestens im ersten Kreisparteitag eines Kalenderjahres beschließt dieser über den vorgelegten Haushaltsplan.
- (5) Die Finanzrevisionskommission prüft unterjährig regelmäßig sowie nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres den ordnungsgemäßen Umgang mit den finanziellen Mitteln und informiert regelmäßig den Kreisvorstand. Der abschließende Jahres-Prüfbericht wird dem Kreisparteitag vorgelegt.
- (6) Die unter (3) Genannten können zusätzlich projektbezogene Mittel beim Kreisvorstand beantragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Landes- und Bundessatzung.
- (2) Diese Kreissatzung wurde am 2. Mai 2021 auf dem Kreisparteitag der Partei DIE LINKE. Kreisverband München angenommen. Sie tritt mit Beschluss in Kraft.
- (3) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid beschlossen werden.